

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

und

der Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Präambel

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf schließen auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) i. V. m. §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bund), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf verfolgen das gemeinsame Ziel der Weiterentwicklung des Schulstandortes Hennigsdorf.

Ausgehend von steigenden Schülerzahlen und einem damit verbundenen längerfristig höheren Bedarf der Stadt Hennigsdorf an Grundschulplätzen, benötigt die Stadt Hennigsdorf zusätzliche Grundschulkapazitäten.

Seit Jahren verringert sich der Bedarf an Förderschulplätzen mit dem Förderschwerpunkt "Lernen", so dass die Kapazitäten der Förderschule "Schule an den Havelauen" seit Jahren

nur noch teilweise benötigt werden und diese Förderschule perspektivisch nicht mehr benötigt wird.

Mit der Weiterentwicklung des Schulstandortes Hennigsdorf wird zudem die Verbesserung der räumlichen Bedingungen der "Regenbogenschule" angestrebt.

§ 2 Aufgaben der Stadt Hennigsdorf

- (1) Unter Beachtung der Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes beschließt die Stadt Hennigsdorf die Errichtung einer Grundschule zum 01.08.2016 im Schulgebäude in der Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf als Schulträger wird die Grundschule so ausstatten, dass alle Hennigsdorfer Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", in dieser Grundschule beschult werden können.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf wird dem Landkreis Oberhavel im Gebäude Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf die erforderlichen Räume für die Klassen der "Schule an den Havelauen" bis zur Auflösung dieser Schule zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten werden in einem entsprechenden Vertrag vereinbart.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf verpflichtet sich ferner zur Bereitstellung von drei Klassenräumen sowie einem Therapieraum für die "Regenbogenschule" im Gebäude Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf. Diese Verpflichtung endet mit dem Einzug der "Regenbogenschule" in das neu zu errichtende Gebäude Am Bahndamm/Kirchstraße in 16761 Hennigsdorf (Liegenschaft gemäß Grundbuch von Hennigsdorf des Amtsgerichtes Oranienburg, Flurstück Nr. 261, Flur 6, Gemarkung Hennigsdorf). Die Einzelheiten der Bereitstellung werden in einem entsprechenden Vertrag vereinbart.
- (5) Die Stadt Hennigsdorf stellt bei der Ausstattung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen in ihrer Trägerschaft sicher, dass alle Hennigsdorfer Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" diese Schulen ohne Einschränkungen besuchen können.

§ 3 Aufgaben des Landkreises Oberhavel

Der Landkreis Oberhavel ist Schulträger der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "Lernen" "Schule an den Havelauen", Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf. Unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung beschließt der Landkreis Oberhavel die Auflösung der "Schule an den Havelauen" zum 31.07.2023. Bis zur Auflösung der "Schule an den Havelauen" werden die bestehenden Klassen im Schulgebäude weiter beschult. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen keine neuen Klassen in der "Schule an den Havelauen" eingerichtet werden.

§ 4 Gemeinsame Aufgabe

- (1) Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf bemühen sich gemeinsam am Schulstandort Hennigsdorf um die Sicherstellung der optimalen Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- (2) Der Landkreis Oberhavel wird die Stadt Hennigsdorf gegenüber dem Landesschulamt des Landes Brandenburg und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hinsichtlich der Bereitstellung von Lehrpersonal mit sonderpädagogischer Qualifikation für die nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages zu errichtende Grundschule unterstützen.

§ 5 Grundstücksübertragung

- (1) Zur Umsetzung des gemeinsamen Zieles der Weiterentwicklung des Schulstandortes Hennigsdorf schließen der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf entsprechende notarielle Verträge über eine gegenseitige Grundstücksübertragung.

Im Grundbuch von Hennigsdorf des Amtsgerichtes Oranienburg, Blatt 8792, 8598 sowie 6448 sind die folgenden Grundstücke verzeichnet:

1. 16 m² großes Flurstück (Nr. 748), Flur 8, Gemarkung Hennigsdorf, unbebaut. Der Grundbesitz ist im Grundbuch unbelastet. Die postalische Anschrift lautet: Schulstraße 3 in 16761 Hennigsdorf sowie

12.834 m² großes Flurstück (Nr. 747), Flur 8, Gemarkung Hennigsdorf, bebaut. Der Grundbesitz ist im Grundbuch wie folgt belastet: Dienstbarkeit (Starkstromfreileitungsrecht) für die Märkische Energieversorgung AG. Die postalische Anschrift lautet: Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf.

Der Landkreis Oberhavel ist alleiniger Eigentümer der beiden genannten Flurstücke. Der Grundbesitz beider Flurstücke weist zum 31.12.2015 einen Wert von 6.625.065,53 EUR aus.

2. 8785 m² großes Flurstück (Nr. 261), Flur 6, Gemarkung Hennigsdorf, unbebaut. Der Grundbesitz ist im Grundbuch unbelastet. Die postalische Anschrift lautet: Am Bahndamm / Kirchstraße in 16761 Hennigsdorf. Der Grundbesitz weist zum 30.09.2014 einen Wert von 1.075.000 EUR aus. Die Stadt Hennigsdorf ist alleinige Eigentümerin des Grundbesitzes.

- (2) Der Landkreis Oberhavel wird sich zur Übertragung des in seinem Alleineigentum verzeichneten Grundbesitzes unter § 5 Absatz 1 Nummer 1 dieses Vertrages mit Gebäuden und allen wesentlichen Bestandteilen, soweit sie im Eigentum des Landkreises Oberhavel stehen, an die Stadt Hennigsdorf zum 01.01.2016 in deren Alleineigentum verpflichten. Die Stadt Hennigsdorf wird sich zur Übertragung des unter § 5 Absatz 1 Nummer 2 dieses Vertrages verzeichneten Grundbesitzes mit Gebäuden und allen wesentlichen Bestandteilen, soweit sie im Eigentum der Stadt Hennigsdorf stehen, an den Landkreis Oberhavel zum 01.01.2015 in dessen Alleineigentum verpflichten.

- (3) Für die unter § 5 Absatz 2 dieses Vertrages beschriebene Grundstücksübertragungen ist von der Stadt Hennigsdorf an den Landkreis Oberhavel ein Ausgleich für die durch die Übertragung entstehende Wertdifferenz zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag wird auf der Grundlage der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Werte ermittelt.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 2 bis 5 dieses Vertrages erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

1. die Auflösung der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "Lernen" "Schule an den Havelauen", Schulstraße 7 in 16761 Hennigsdorf gemäß § 105 Absatz 2 i. V. m. § 104 Absatz 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) sowie
2. die Errichtung einer Grundschule gemäß § 104 Absatz 2 BbgSchulG

genehmigt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Beteiligten werden in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.
- (2) Die diesem Vertrag angefügten Auszüge aus dem Grundbuch von Hennigsdorf des Amtsgerichtes Oranienburg (Blatt 8792, 8598 vom 24. Juni 2014 sowie Blatt 6448 vom 3. September 2014) sind Bestandteile des Vertrages.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder der Beteiligten erhält jeweils ein Exemplar.

Oranienburg, den

Hennigsdorf, den

.....

.....

Landrat

Bürgermeister

.....

.....

Dezernent für Bildung und Finanzen

stellvertretender Bürgermeister